

Börsenblatt

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 60.

Leipzig, Mittwoch am 7. Mai.

1856.

Am t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Behufs der gänzlichen Abwicklung der Rechnungsgeschäfte werden auch in diesem Jahre in der Woche vor Pfingsten noch zwei Börsentage:

Mittwoch den 7. Mai, und
Freitag den 9. Mai

stattfinden und das Börsenlocal dazu von früh bis Abends 6 Uhr geöffnet sein. Nach Schluß des letzten Börsentages hört die Vergünstigung der Rechnung gänzlich auf und sind alle Zahlungen an der Börse in Courant zu leisten.

Leipzig, den 2. Mai 1856.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.
Friedrich Fleischer,
Vorsitzender.

Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge.

Das neue Schuljahr beginnt mit Montag den 19. Mai und ist für das Sommerhalbjahr die Zeit von 6—8 Uhr Morgens für den Unterricht bestimmt. Diejenigen Lehrlinge, welche daran Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die von ihren Principalen ausgefüllten Anmeldebüchlein einzureichen. Solche, welche bereits Schüler der Anstalt waren, haben diese Scheine lediglich bei unserem Vorsitzenden einzureichen, wogegen Neueintretende zuvorberst sich damit bei dem Inspector der Anstalt, Herrn Dr. M o e b i u s, (Moritzdamm Nr. 9) in den Nachmittagsstunden von 1—3 Uhr in der Woche vor dem Pfingstfeste zu melden, und erst nach darauf gebrachtem Prüfungszeugniß den Schein ebenfalls bei unserem Vorsitzenden, unter Ablegung des Handschlages, abzugeben haben. Die Formulare der Anmeldebüchlein sind jederzeit bei dem Börsendiener Bogen zu erhalten.

Leipzig, den 1. Mai 1856.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.
Friedrich Fleischer,
Vorsitzender.

Auszug aus den Verhandlungen

der Hauptversammlung
des Vereins der deutschen Musikalienhändler
am 23. April 1856.

Mitgetheilt vom Secretär des Vereins.

Nachdem die Rechnungsablage über das verflossene Vereinsjahr erfolgt und genehmigt worden war, kam die bereits in vorjähriger Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Hauptversammlung beschlossene Eingabe an die hohe K. Sächsische Staatsregierung, in Sachen der Gesetzgebung zum Schutz der musikalischen Verlagsrechte, abermals zur Besprechung. Diese Eingabe hatte aus wichtigen Gründen, namentlich in Hinsicht auf die gleichzeitig zu erwartende ähnliche Vorstellung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, bis jetzt unausgeführt bleiben müssen. Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden, und beschloß zugleich deren Ausarbeitung und Einreichung im Laufe des bevorstehenden Semesters.

Großherzogl. Sächsische Verordnung,

die Vollziehung des Bundesbeschlusses zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend.

Wir haben in Vollziehung des von der deutschen Bundesversammlung am 6. Juli 1854 gefaßten Beschlusses zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit auf den Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Alles, was durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 und durch gegenwärtige Verordnung in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung. (Vergleiche §. 1 des Bundesbeschlusses.)

Art. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lese-Cabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Fall des Mißbrauchs des Gewerbsbetriebs kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.